

61250



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29

Ausgegeben Danzig, den 27. Oktober

1926

66

Beitritt

der Freien Stadt Danzig zum Internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. Vom 23. 10. 1926.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Ermächtigung des Senats zur Verkündung internationaler Verträge und Abkommen vom 21. September 1922 (Gesetzbl. S. 444) wird folgendes verkündet:

Die Freie Stadt Danzig ist dem am 14. März 1884 in Paris unterzeichneten Internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, ferner der dazu ergangenen Erklärung vom 1. Dezember 1886 sowie dem zu dem Vertrage gehörenden Schlussprotokoll vom 7. Juli 1887 beigetreten. Der Beitritt ist mit dem 31. März 1926 in Kraft getreten.

Der Vertrag vom 14. März 1884 und die Erklärung vom 1. Dezember 1886 sind im Deutschen Reichsgesetzblatt von 1888 Seite 151 bis 168 veröffentlicht. Da die Veröffentlichung mithin vor dem 10. Januar 1920 erfolgt ist, erübrigts sich ein erneuter Abdruck. Dagegen wird der Wortlaut des Schlussprotokolls vom 7. Juli 1887 nebst Übersetzung nachstehend bekanntgegeben.

Danzig, den 23. Oktober 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Runge.

(Übersetzung.

Schlussprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der an dem Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 beteiligten Regierungen sind in Paris zusammengetreten, um gemäß Artikel 16 dieses internationalen Vertrages den Zeitpunkt festzusetzen, von dem ab der Vertrag auszuführen ist. Sie haben folgendes vereinbart:

- I. Der Internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884 tritt am 1. Mai 1888 in Kraft, vorausgesetzt, daß die vertragschließenden Regierungen, die die im Artikel 12 des Vertrags vorgesehenen Maßnahmen noch nicht getroffen haben, bis dahin dieser Vertragsbestimmung nachgekommen sind.
- II. Die Anordnungen, die diese Staaten in Ausführung des Artikel 12 treffen, werden den übrigen Vertragsmächten durch Vermittlung der Französischen Regierung bekanntgegeben werden. Die Französische Regierung wird mit der Nachprüfung der Anordnungen beauftragt.
- III. Die Regierung der Französischen Republik wird ferner beauftragt, die entsprechenden gesetzlichen oder Verwaltungsbestimmungen nachzuprüfen, die die an dem Vertrage jetzt nicht beteiligten,

spectifs, pour se conformer à l'Article 12, les Etats qui n'ont pas pris part à la Convention et qui voudraient profiter de la faculté d'accession prévue dans l'Article 14.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires Soussignés ont arrêté le présent Protocole de clôture qui sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention internationale du 14 mars 1884.

Fait à Paris, le 7 juillet 1887.

Leyden	
José C. Paz	
Hoyos	
Beyens	
Arinos	
Manuel M. de Peralta	
Moltke-Huitfeld	
Emanuel de Almeda	
Flourens	
J. L. Albareda	
Robert M. Lane	
Lyons	
Crisanto Medina.	

dem Vertrage aber später etwa gemäß Artikel 14 beitretenen Staaten für ihre Länder werden treffen müssen, um dem Artikel 12 nachzukommen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Schlusprotokoll vereinbart, das als wesentlicher Bestandteil des internationalen Vertrags vom 14. März 1884 gelten soll.

Geschehen in Paris, am 7. Juli 1887.

N. J. Delhanni
L. F. Menabrea
Hara
H. Missak
A. de Stuers
Comte de Balbom
B. Alecsandri
N. de Giers
J. J. Medina
J. Marinovitch
C. Lewenhaupt
Juan J. Diaz

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schrotth in Danzig.
